



Samtgemeinde Baddeckenstedt

Der Samtgemeindebürgermeister
I / Lü

Baddeckenstedt, den 20.01.2020

Status: öffentlich

Beschlussvorlage SG Baddeckenstedt	DS Nr.: X/177 (SG) AMT I Finanzen / Innere Dienste / Servicebereich / IuK-Technik Sachbearbeiter/in: Ingo Lürer			
Neubesetzung des Schiedsamtsbezirks der Samtgemeinde Baddeckenstedt für die Jahre 2020 bis 2025				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihen- folge
Samtgemeindeausschuss	06.02.2020	nicht öffentlich	Vorberatung	1
Samtgemeinderat	25.02.2020	öffentlich	Entscheidung	2

Antrag:

1. Der Samtgemeinderat wählt für eine Amtszeit von 5 Jahren ab dem 01.10.2020 gem. § 4 Abs. 1 des Nds. Schiedsämtergesetzes (NSchÄG) Frau Almuth Vöhringer, Bäckerweg 1, 38275 Haverlah zur Schiedsperson.
2. Der Samtgemeinderat wählt für die Amtszeit gemäß Ziffer 1 Herrn Frank-Rüdiger Ahrens zur stellvertretenden Schiedsperson.
3. Die Samtgemeinde verzichtet zugunsten der jeweils handelnden Schiedsperson gemäß § 47 i.V. mit § 51 Abs. 1 NSchÄG auf die ihr zustehenden Gebührenanteile für Schlichtungsverfahren.

Begründung:

Nach § 1 NSchÄG i.V. mit § 98 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG richtet jede Kommune ein oder mehrere Schiedsämter ein. Der Rat **wählt** gemäß § 4 Abs. 1 NSchÄG Schiedsperson(en) auf die Dauer von 5 Jahren, wobei die Schiedsperson gemäß § 11 Abs. 1 NSchÄG eine Stellvertretung erhält. Die gewählten Schiedspersonen bedürfen der Bestätigung durch den Direktor des Amtsgerichts.

Die Amtszeit der Schiedsperson Almuth Vöhringer sowie der stellv. Schiedsperson Frank-Rüdiger Ahrens endet regulär zum 30.09.2020. Beide Amtsinhaber erklärten, dass sie an einer erneuten Amtszeit interessiert sind.

Nach § 13 Abs. 1 NSchÄG führt das Schiedsamt als Gütestelle das Schlichtungsverfahren über vermögensrechtliche Ansprüche und über nichtvermögensrechtliche Ansprüche aus dem Nachbarrecht sowie aus Ehrverletzungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch, für die nicht die Arbeitsgerichte zuständig sind.

Das Schiedsamt ist gem. § 37 und 38 NSchÄG im Schlichtungsverfahren in Strafsachen Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Abs. 1 der Strafprozessordnung (Sühneversuch bei Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung etc.).

Nach § 2 NSchÄG übt die Schiedsperson ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Gem. § 3 NSchÄG müssen Schiedspersonen nach Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein, wobei dieses Amt nicht ausüben kann, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentl. Ämter nicht besitzt.

Weiterhin soll in dieses Amt nicht berufen werden,

1. wer das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. wer nicht in dem Bezirk des Schiedsamtes wohnt;
3. wer durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Berufung zur Schiedsperson kann gem. § 7 NSchÄG ablehnen, wer

1. das 60. Lebensjahr vollendet hat;
2. das Amt während der vorausgegangenen fünf Jahre ausgeübt hat;
3. infolge Krankheit vorauss. längere Zeit an der Amtsausübung gehindert ist
4. aus beruflichen Gründen häufig oder langdauernd von seinem Wohnort abwesend ist;
5. durch die Ausübung des Amtes in der Sorge für seine Familie besonders belastet wird;
6. aus sonstigen wichtigen Gründen das Amt nicht ausüben kann.

Die Tätigkeit der Schiedsperson im Schlichtungsverfahren wird gem. § 9 NSchÄG von den Behörden der Justizverwaltung (Amtsgericht) beaufsichtigt.

Frau Vöhringer war bis zum Ruhestand im Jahre 2014 langjährig Lehrkraft an der Grundschule Elbe und zuvor an der Waldschule in Salzgitter Bad tätig und ist Ratsmitglied der Gemeinde Haverlah. Herr Ahrens war bis zum Eintritt in den Ruhestand als Polizeihauptkommissar in der Stadt Hildesheim als Leiter der Innenstadtswache tätig und engagiert sich darüber hinaus auch im Ruhestand im Präventionsrat gegen Gewalt und Kriminalität der Stadt Hildesheim.

Gemäß § 47 NSchÄG wird regulär für das Schlichtungsverfahren eine Gebühr von 15 € erhoben, die sich auf 25 Euro erhöht, soweit eine Vereinbarung zustande kommt, bzw. auf 50 € unter Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit angehoben werden kann.

Im Jahre 2016 kam es zu 6 und in 2017 zu 7 Schiedsverhandlungen. Darüber hinaus werden Schiedspersonen jedoch häufiger zu sogenannten "Tür- und Angelfällen" angefragt, bei denen diese Hilfestellung bei Streitigkeiten zwischen Bürgern, teilw. auch vor Ort zu leisten ist.

Da die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an Schiedspersonen gesetzlich nicht geregelt ist, hat sich der Samtgemeindeausschuss bereits in der Sitzung am 05.08.1993 und zuletzt am 16.06.2015 dafür ausgesprochen, dass die ehrenamtliche Arbeit der jeweiligen Schiedsperson dadurch gestärkt werden soll, dass die Samtgemeinde auf den ihr nach § 51 Abs. 1 NSchÄG zustehenden Anteil in Höhe von 50% der Gebühren verzichtet.

Bspw. gerechnet auf das Jahr 2017 wurden vom Schiedsamt von den Parteien Gebühren in Höhe von 135,00 € erhoben, die somit der Schiedsperson vollständig zufließen (2016: 165 €). Durch den Gebührenverzicht wurde das Amt der Schiedsperson sowie stellv. Schiedsperson über den gesetzlichen Anspruch für 2017 mit insgesamt 67,50 € zzgl. der Reisekosten abgegolten. Angesichts des Zeitaufwandes für die Verhandlungen einschl. Vor- und Nacharbeiten auch bei Tür und Angelfällen könnte man ggf. über eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung nachdenken.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Gemäß § 51 Abs. 1 NSchÄG stehen der Samtgemeinde und der Schiedsperson die Gebühren in den Schiedsverfahren zu gleichen Teilen zu. Im Wege des Gebührenverzichts ergeben sich für die Samtgemeinde wie oben dargestellt jährliche Mindereinnahmen von ca. 60 bis 90 €.